

Schlagzeile:
**Alliierte Angriffe gegen den Irak auch zukünftig nur zur Durchsetzung der
 Waffenstillstandsbedingungen völkerrechtsgemäß**

Fakten:

Zu Beginn des Jahres 1992 hat der Irak die Waffenstillstandsbedingungen zur Beendigung des Golfkriegs offensichtlich verletzt. So war UN-Inspektoren die Einreise auf bestimmten Flugrouten verweigert worden. Irakische Militärs drangen ohne Erlaubnis der Vereinten Nationen in die entmilitarisierte Zone entlang der kuwaitisch-irakischen Grenze ein. Am 18.1. haben die Vereinigten Staaten ca. 40 Cruise Missiles von Schiffen auf eine Fabrik in Bagdad abgefeuert. Wiederholt sind vor und nach diesem Angriff nördlich des 36. Breitengrades und südlich des 32. Breitengrades irakische Flugzeuge und irakische Raketen und Radarstellungen in diesen Zonen durch amerikanische, britische und französische Maschinen angegriffen worden (siehe z.B. Süddeutsche Zeitung vom 29.12.1992, 11. - 19.1.1993). Als Begründung für die Angriffe ist von amerikanischer Regierungsseite mehrfach auf die Sicherheitsratsresolutionen und deren Durchsetzung hingewiesen worden. Am 19. Januar hat der Sprecher der *Bush*-Regierung *Williams* erklärt, dass der Irak die Waffenstillstandsresolutionen einhalten müsse und die Flüge alliierter Maschinen in den Flugverbotszonen nicht bedrohen dürfe (US Policy Information and Texts No. 007, January 20, 1993).

Kommentar:

Die öffentliche Bewertung der amerikanischen Angriffe differenziert nicht ausreichend nach den Angriffszielen und den Begründungen für die einzelnen Operationen. Bewertet man die militärischen Aktionen der Golfkriegsallianz gegen den Irak im Jahre 1991 als Ausübung des kollektiven Selbstverteidigungsrechts nach Art. 51 der UN-Charta - wie dies auch die US-Regierung stets getan hat - so ist die Resolution 687 vom 3.4.1991 als Feuereinstellungsvereinbarung anzusehen, die in der Form einer Sicherheitsratsresolution und deren Annahme durch den Irak wirksam wurde. Der bewaffnete Konflikt ist mit der Erfüllung der in der Res. 687 genannten Feuereinstellungsbedingungen nicht bereits endgültig beendet, sondern nur unterbrochen worden. Eine endgültige Beendigung des Konfliktes ist angesichts der zahlreichen militärischen und politischen Probleme bei der Durchsetzung der Abrüstungsverpflichtung des Irak seit Verabschiedung der Resolution nicht eingetreten. Ein schwerer Verstoß

gegen die Feuereinstellungsbedingungen eröffnet nach dem gewohnheitsrechtlich geltenden Art. 40 der HLKO von 1907 in dringenden Fällen für die Alliierten die Möglichkeit der Wiederaufnahme der Kampfhandlungen. Gegen die Bombardierung Bagdads könnte überhaupt nur eingewendet werden, ein schwerwiegender Verstoß gegen die Feuereinstellungsbedingungen durch den Betrieb der Fabrik oder die anderen oben erwähnten Aktionen habe nicht vorgelegen noch sei ein "dringender Fall" i.S. der HLKO anzunehmen gewesen. Ohne Zweifel sind aber zumindest die Behinderungen für die UN-Inspektoren solche schweren Verstöße.

Keine Rechtsgrundlage besteht dagegen für die Durchsetzung der Flugverbotszonen. Sie waren nicht Gegenstand der Waffenstillstandsbedingungen in Res. 687. Auch die Regelung in Res. 686 vom 2.3.1991 über das Verbot von Flugkörperangriffen und Flüge von Kampfflugzeugen ist nicht einschlägig, da das Verbot alleine die Voraussetzungen für die Res. 687 schaffen sollte. Die Flugverbotszonen beruhen ausschließlich auf einseitigen Erklärungen der USA vom April und August 1991 zur Überwachung der Einhaltung von Res. 688. Anders als häufig behauptet hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen weder in dieser Resolution, der sog. Kurdenresolution, vom 5. 4.1991, noch danach die Flugverbotszonen in einer Resolution gebilligt oder die Durchsetzung des Flugverbots bestätigt.

Die Rechtmäßigkeit der Einrichtung und Durchsetzung der Flugverbotszone kann auch nicht aus einem gewohnheitsrechtlichen Recht zur humanitären Intervention hergeleitet werden. Wie die UN-Aktionen im früheren Jugoslawien und Somalia zeigen, bedarf es zur Einschränkung staatlicher Souveränität aus humanitären Gründen auch heute noch eines Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. Die Flugverbotszone über Bosnien beruht auf der Res. 781 vom 9.10.1992 des Sicherheitsrats und ihre Durchsetzung ist nach einhelliger Meinung von einem neuen Beschluss abhängig. Die Operation *Neue Hoffnung* in Somalia konnte erst nach Verabschiedung der Res. 794 des Sicherheitsrats beginnen. Erst eine Resolution des Sicherheitsrates legitimiert Aktionen der Vereinten Nationen oder von ihr beauftragter Staaten. Ein Recht auf humanitäre Intervention von einzelnen Staaten existiert deshalb nach wie vor nicht.